

Vikar von Rom zu erhalten pflegt, ist diese Vollmacht nicht eingeschlossen, auch wenn er sonst vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren kann; so wurde auf wiederholte Anfragen von Rom erklärt. Wohl wird in neuerer Zeit dem Apostolischen Vikar diese spezielle Vollmacht schon leichter erteilt, häufig allerdings mit Beschränkung auf bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Fällen; oder die Vollmacht kann beschränkt sein auf Fälle, in denen es sich um die Verhehlichung mit einem Ungetauften handelt, der jedoch bereits Katechumene ist, während für andere Fälle direkt an den Apostolischen Stuhl rekurriert werden muß. Zwar hat das Heilige Offizium mehrmals entschieden, daß, nachdem ein Apostolischer Vikar ohne diese besondere Dispensgewalt, nur auf Grund seiner allgemeinen Bevollmächtigung vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensiert hatte, die so Verheirateten im guten Glauben zu lassen seien (15. September 1858; 29. August 1866). Indessen scheinen diese Entscheidungen, weil für bestimmte Einzelfälle gegeben, nicht ohneweiters auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden zu können. Darum wird in einem derartigen Falle, wenn der Apostolische Vikar ohne jene spezielle Vollmacht dispensiert hätte und die Ehe bereits geschlossen wäre, ein Rekurs nach Rom um *sanatio in radice* zu machen sein.

St. Gabriel, Mödling b. Wien.

Prof. F. Böhm S. V. D.

*** (Verfallen die Schwestern mit zeitlichen Gelübden und die Laienschwestern mit ewigen einfachen Gelübden in den Nonnenklöstern bei ungesetzmäßigem Verlassen der Klausur der dem Apostolischen Stuhle einfach, bzw. dem Ordinarius reservierten Exkommunikation?)** Nach can. 597, § 1, muß in allen Nonnenklöstern, auch in den rechtlich nicht vollwertigen, die päpstliche Klausur beobachtet werden; „*nemini monialium*“ ist es gestattet, nach der Profeß, auch nur auf kurze Zeit, unter irgendwelchem Vorwande, ohne spezielles Indult des Heiligen Stuhles das Kloster zu verlassen. „*Moniales e clausura (papali) illegitime exeuntes*“ verfallen der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 601, § 1, 2342, 3^o). Diese Vorschriften gelten *mutatis mutandis* auch für die Nonnenklöster, in denen einfache Gelübde abgelegt werden; nur dürfen hier die Nonnen nicht ohne bischöfliche Erlaubnis die Klausur verlassen und verfallen nur, wenn die Statuten oder der Ordinarius dies eigens bestimmen, der dem Bischof reservierten Exkommunikation (can. 604, § 3).

Die Kanonisten haben bisher die Frage aufgeworfen, ob auch die Postulantinnen und die Novizinnen an die Klausur-

gesetze gebunden sind und bei Übertretung derselben den Kirchenstrafen verfallen. Während sie die erste Frage einmütig mit „ja“ beantworteten, lehrten sie, daß sich dieselben bei unerlaubter Übertretung der Klausur keine Exkommunikation zuziehen (can. 540, § 3, 565, § 1; G. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, § 149, 13; T. Schäfer, De Religiosis ad Normam Cod. jur. can., Münster i. W. 1927, n. 217; F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, Wien 1930, S. 256; abweichend A. Battandier, Guide canonique pour les Constitutions des Instituts à vœux simples, ¹⁰Paris 1923, p. 100). Bezüglich der Professinnen mit zeitlichen Gelübden und der Laienschwestern mit einfachen ewigen Gelübden ist zu sagen, daß sie selbstverständlich auch an die Klausurgesetze gebunden sind; denn, wenn die Postulantinnen und die Novizinnen dieselben einhalten müssen, dann doch auch um so mehr die Schwestern mit zeitlichen und ewigen Gelübden. Wir müssen daher can. 601, § 1, auch auf diese Schwestern anwenden; das zeigt uns ja deutlich genug die Beifügung „post professionem“. Die Sanktion des can. 2342, 3^o, dagegen gilt nicht für diese Professinnen, da sie im strengen Sinn des Rechtes doch keine „moniales“ sind. Als solche gelten nur Nonnen mit feierlichen Gelübden. Can. 488, 7^o, sagt: „moniales“ sind „religiosae votorum sollemnium“. Obwohl wir also in can. 601, § 1, den Ausdruck „moniales“ im weiteren Sinne, die Schwestern mit zeitlichen Gelübden mit umfassend interpretiert haben, so müssen wir doch in can. 2342, 3^o, anders vorgehen und hier „moniales“ möglichst enge erklären. Dazu berechtigen uns die Grundsätze des kanonischen Rechtes, die die Strafen möglichst enge interpretiert wünschen (can. 19, 2219). Auch die Laienschwestern mit einfachen Gelübden gelten nicht als „moniales“. Deshalb darf auch auf sie can. 2342, 3^o, nicht angewandt werden. Manche Statuten bestimmen zwar noch ausdrücklich, daß die Laienschwestern keine „moniales“ seien („Quae sorores, quamquam non proprie moniales, tamen vere religiosae sunt“: Constitutiones Monialium Congregationis Beuronensis, 2. VIII. 1927 approb. decl. I in cap. LVII), allein man darf hier in der Interpretation nicht zu weit gehen und sagen, daß sie überhaupt nicht, auch wenn sie feierliche Gelübde ablegen, der Sanktion des can. 2342, 3^o, unterliegen. Legen sie nämlich feierliche Gelübde ab, so sind sie im Sinne des can. 488, 7^o, wirkliche „moniales“ und die Norm des can. 2342, 3^o, gilt auch für sie (Codicis Juris Canonici fontes I, Romae 1923, n. 112, 133; Hollweck a. a. O.)

Diese verschiedenartige Interpretation von „moniales“ ist auch bei den Nonnen mit bischöflicher Klausur und ewigen einfachen Gelübden zulässig. Nach den vom Heiligen Stuhle am

21. Juni 1932 approbierten Konstitutionen für die Klöster der „Moniales O. S. B. Congregationis ab Immaculata Conceptione B. M. V.“ in Polen, n. 168, „plectuntur ipso facto excommunicatione Ordinario reservata moniales e monasterio exeuntes . . . sine indulto Ordinario loci“. Um hier zu einer richtigen Auffassung des Ausdrucks „moniales“ zu kommen, darf man einmal darauf hinweisen, daß hier unter „moniales“ nur Nonnen mit ewigen einfachen Gelübden zu verstehen sind — die dauernde Stabilität gehört nach benediktinischer Auffassung zum Wesen einer „monialis“ —, sodann aber auch darauf, daß die Laienschwestern nicht unter diesen Begriff fallen; heißt es doch in diesen Statuten, daß die Laienschwestern „separatum a monialibus institutum“ und „tamquam verae religiosae monasticae partem familiae“ (n. 114) bilden. Unter „moniales“ in n. 168 sind also nur Chorfrauen mit ewigen Gelübden und nicht Laienschwestern zu verstehen.

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Die „Heilige Stunde“.) Einige Anregungen. Die Idee der Heiligen Stunde marschiert — auch bei uns. In andern Ländern hat sie schon weite Verbreitung gefunden, so z. B. in Nordamerika, wie mir Mitbrüder von dort erzählen. Es ist ja auch eine Andacht nicht etwa bloß für romanische Völker, sondern sie entspricht dem Wunsche des Heilandes an die heilige Margareta Maria Alacoque, entspringt ganz natürlich dem Sühnegedanken und ist darum von der Kirche warm empfohlen. Während früher vielfach der Eindruck herrschte, diese Sühne könne man ruhig ein paar besonders gottliebenden Seelen überlassen, hat der gegenwärtige Papst eine wahre Großtat vollbracht, da er in seiner Enzyklika vom 28. Mai 1928 „Miserentissimus Redemptor“ es klar aussprach, daß die Sühneleistung Sache eines jeden guten Christen ist. Oder wie kann ein Christ, der etwas Heilandsliebe besitzt, Zeuge der vielen, schweren, täglichen Beleidigungen sein, ohne daß sich in ihm der Wunsch regt, dafür Ersatz zu leisten?

Dieser kurze Artikel soll nicht etwa eine erschöpfende Abhandlung über die Heilige Stunde sein, sondern soll nur ein paar Anregungen bieten für Priester, die gerne diese Übung einführen möchten, aber nicht recht wissen, wie sie die Leute dafür gewinnen und begeistern sollen. (Ich rede hier nicht von der hora sancta in Klöstern.)

Die erste Frage ist diese: Muß die Heilige Stunde immer als Ölbergsandacht gehalten werden, oder muß sie wenigstens immer die Form einer deprecatio (wie die Sakramentsfeier bei